

Nach den Beschlüssen der Deputation.

§ 13.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirktes und im Falle des § 3a aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Ortes und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, des betreffenden Wahlkreises ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind (§ 3), kann die Stimmenabgabe auch an mehreren Orten nachgelassen werden.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Der Wahlvorsteher hat die Urwähler durch ortsübliche Bekanntmachung zur Wahl zu berufen.

Hierbei sind auch die Abgrenzung des Wahlbezirktes (§§ 3 und 3a), sowie Ort und Zeit für die Wahl mit bekannt zu machen.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Sind auf einen Stimmzettel zu viel oder zu wenig Namen vorhanden, so thut dies der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im ersten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgezeichnet sind.

§ 19.

Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als Wahlmänner gemeinsam zu wählen sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ergiebt sich für einen Wahlmann keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.